

An die  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

**nachrichtlich:**

An die  
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses  
und die Kreistagsabgeordneten,  
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung**  
zur **3. Sitzung**  
**des Jugendhilfeausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

**am Donnerstag, dem 11.06.2015, um 17:00 Uhr**

Ratssaal der Gemeinde Rommerskirchen  
Bahnstraße 51  
41569 Rommerskirchen

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der 3. Sitzung - XVI. Wahlperiode - des Kreisjugendhilfeausschusses
  - 1.1. Verpflichtung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder (sofern nicht bereits erfolgt) durch den Vorsitzenden
  - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
  - 1.3. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Jugend- und Familienhilfe
  - 2.1. Jahresbericht 2014 der Gemeinsamen

- Adoptionsvermittlungsstelle  
Vorlage: 51/0649/XVI/2015
- 2.2. Vereinbarung zur Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz zwischen den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: 51/0650/XVI/2015
- 2.3. Ausbau und Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen  
Vorlage: 51/0651/XVI/2015
- 2.4. Hilfe zur Erziehung - Bezuschussung der Erziehungsberatungsstellen; Erhöhung des Ansatzes für den Caritasverband  
Vorlage: 51/0652/XVI/2015
3. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
- 3.1. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen  
Vorlage: 51/0653/XVI/2015
4. Kreisentwicklungskonzept
- 4.1. Kommunale Netzwerke für Chancengleichheit und Teilhabe  
Vorlage: 51/0654/XVI/2015
- 4.2. Entwicklung der Arbeitstätigkeit der Betreuungsstelle des Rhein-Kreises Neuss unter Berücksichtigung des 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes  
Vorlage: 51/0655/XVI/2015
5. Jugendarbeit / Jugendschutz
- 5.1. Verlängerung des Pachtvertrages des Jugend- und Familienzeltplatzes Kerpen/Eifel  
Vorlage: 51/0657/XVI/2015
- 5.2. Bericht des Vorsitzenden des Gemeindejugendringes Jüchen e.V. zur internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Leers  
Vorlage: 51/0658/XVI/2015
- 5.3. Antrag der Gemeinde Rommerskirchen auf Bezuschussung einer deutsch-französischen Jugendbegegnung 2015 in Rommerskirchen und Ratingen mit der Partnergemeinde Mouilleron le Captif  
Vorlage: 51/0676/XVI/2015
6. Anfragen
- 6.1. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.05.2015: Versorgung des Jugendamtsbezirks des Rhein-

Kreises Neuss mit Kita-Plätzen  
Vorlage: 51/0691/XVI/2015

- 6.2. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom  
21.05.2015: Nebentätigkeiten und Auslandsunterbringung  
Vorlage: 51/0692/XVI/2015
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Verschiedenes

Dirk Rosellen  
Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr  
ausgeschilderte Räume innerhalb der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0649/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Jahresbericht 2014 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

**Sachverhalt:**

Seit dem 01.03.2003 ist auf der Grundlage des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen beim Kreisjugendamt Neuss angesiedelt.

Wesentliche Aufgaben der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind neben der Beratung, die Durchführung des Bewerberverfahrens für Ehepaare, die ein Kind aus dem In- oder Ausland adoptieren möchten sowie die Vermittlung eines Kindes an Adoptiveltern.

Einmal jährlich erstellt das Kreisjugendamt Neuss einen Bericht, der über die Entwicklung und den Verlauf der Arbeit der Fachstelle informiert.

Der Jahresbericht 2014 ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2014 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Kenntnis.

Anlage 1 zu TOP 2.1

Anlage 2 zu TOP 2.1



## Rhein-Kreis Neuss

### Adoptionsvermittlungsstelle

#### Jahresstatistik 2014

Stadt	Eignungs- prüfung	Informations- gespräche	Adoptions- verfahren	Stiefeltern-/ Verwandten- adoption	Herkunfts- aufklärung	Nachsorge	Umwandlung § 3 AdWirkG	Erwachsenen - adoption
Grevenbroich	7	15	0	3	2	2	0	0
Meerbusch	2	10	1	1	1	3	0	1
Kaarst	2	3	0	0	1	4	0	1
Kreis Neuss	10	11	1	2	2	5	0	0
<b>gesamt</b>	<b>21</b>	<b>39</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>2</b>





Gemeinsame  
Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresbericht 2014

## **Herausgeber**

Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Jugendamt  
Am Kirmsichhof 2  
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle  
für die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie  
für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Renate Golz  
02161/6104-5113  
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren  
02161/6104-5112  
dorothee.zohren@rhein-kreis-neuss.de

# Jahresbericht 2014

Jahresbericht der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte und Gemeinden Grevenbroich, Kaarst, Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen

Seit dem 01.01.2003 besteht die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss. Der zentrale Sitz befindet sich nach wie vor in den Räumen des Kreisjugendamtes, Am Kirmichhof 2, 41352 Korschenbroich.

## Personelle Ausstattung

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie. Die weitere Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen ist zum einen dem Bereich Pflegekinderdienst und zum anderen den Bereichen Pflegekinderdienst und Eingliederungshilfe zugeordnet.

## Kooperation mit anderen Institutionen

Der bereits in den letzten Jahren fallorientierte, kollegiale Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städten Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach, wurde auch in 2014 fortgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, mit Gesundheitsamt, Standesamt, Einwohnermeldeamt, Schwangerschaftsberatung, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Justizvollzugsanstalten, Polizei sowie dem Landesjugendamt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KJHG ist zu prüfen, „ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann“. Im § 37 KJHG heißt es, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen Dauerunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie immer auch die rechtlich, sichere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist. Dadurch, dass der Pflegekinderdienst für die Städte Kaarst und Meerbusch vom Kreisjugendamt Neuss wahrgenommen wird, ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig gemeinsam Fälle vorstellen und besprechen. Im Verlauf des Beratungskontextes kann sich ergeben, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden.

Der zentralen Adoptionsvermittlung Landesjugendamt Rheinland obliegt im Auslandsadoptionsverfahren die Aufsichtspflicht. Auch wird diese von hieraus unverzüglich über ein Verfahren mit Auslandsberührung informiert. Darüber hinaus steht die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion für spezifische Fachfragen zur Verfügung.

## **Bewerberverfahren: Inland/Ausland**

Im Jahre 2014 waren insgesamt 21 Ehepaare im Bewerberverfahren. Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz § 7 Abs. 3 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden auf Anfrage Bewerber überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen. Bezüglich Inlandsadoptionen besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Zur Auslandsadoption bietet die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des LVR überregionale Informations- und Bewerberseminare an. Adoptiveltern aus dem Rhein-Kreis Neuss stellten darin ihre gewonnenen Erfahrungen in der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland im Bewerberseminar zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland entschließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert. Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und Adoptiveltern zusammenzuführen um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

## **Beratung:**

Bereits im Informationsgespräch findet ein fachlich fundiertes Erstgespräch zu den Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten im Adoptionsprozess statt. Im weiteren Verfahren wird die Zielsetzung in den Kontext der pädagogischen, psychologischen und juristischen Adoptionsthemen eingebunden.

### **• Von Adoptionsbewerbern**

Die Gründe für die Aufnahme eines fremden Kindes sind bei Paaren oder Einzelpersonen unterschiedlich. Dies wird im Eignungsprüfungsverfahren erarbeitet. Ungewollte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation sich mit dem Gedanken „Adoption“ zu beschäftigen. Der Motivation von Paaren mit und/oder ohne eigene Kinder kann sozialen Ursprung sein.

Nach einem ersten Informationsgespräch und den für sich darin gewonnenen Erkenntnisse treffen Paare oder Einzelpersonen ihre Entscheidung zur Eignungsprüfung im Hinblick der Aufnahme eines fremden Kindes. Eine notwendige Voraussetzung für das Eignungsprüfungsverfahren ist die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit der Adoptionsbewerber, um die elterliche Kompetenz mit der Fachkraft gemeinsam zu erarbeiten.

Im Eignungsprüfungsverfahren erhalten alle Bewerber unabhängig, ob alleinstehend, verheiratet oder in hetero- oder homosexueller Lebenspartnerschaft, Informationen und Beratung, die es ihnen ermöglicht einen jeweils individuellen Prozess zu durchlaufen. So bedarf es für eine Selbsteinschätzung und für einen eigenverantwortlichen, familiären Entscheidungsprozess der Bewerber einer Auseinandersetzung mit ihren Motiven zu den zentralen Adoptionsthemen. Hierzu zählen auch die persönlichen Lebensvorstellungen und -ziele, die eigene Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität sowie ihre jeweiligen

Werthaltungen und erziehungsleitenden Vorstellungen vor dem Hintergrund ihrer lebensgeschichtlichen Erfahrungen.

Diese Gesprächsergebnisse haben Einfluss auf die abschließende Einschätzung der Fachkraft sowohl im Hinblick auf eine grundsätzliche Eignungsfeststellung sowie deren spezielle Geeignetheit zur Aufnahme eines konkreten Kindes und dessen Herkunftsfamilie (Passung). Im Verlauf der Zeit entsteht aus der doppelten Elternschaft des Kindes in Verbindung mit der fachlichen Beratung eine Offene, Halboffene oder Inkognito Adoption.

In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern für ein Kind werden. Auch in langjährigen Pflegeverhältnissen kann die Frage nach einer möglichen Adoption auftreten. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

- **Von abgebenden Eltern**

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die für den seelisch, geistigen, körperlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist Tragfähigkeit der Entscheidung der abgebenden Eltern zur Freigabe ihres Kindes. Grundsätzlich können die abgebenden Eltern bei der Wahl der sozialen Eltern ihres Kindes mitbeteiligt werden und die Möglichkeit der gegenseitigen Achtung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern geschaffen werden. In Fachkreisen wird optional von einer gelingenden Adoption ausgegangen, wenn die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung ihres Kindes an seine neuen Eltern vorhanden ist. Im Jahr 2014 bejahte eine schwangere Mutter den Adoptivelternvorschlag der Fachkräfte für ihr Kind, so dass vor der Geburt ein Kontakt und Austausch über zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern möglich war.

- **Von Adoptiveltern und adoptierten Kindern unter Berücksichtigung der geschwisterlichen Beziehung im Adoptionsgeschehen**

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabenbereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleibt.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept von hier aus in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften umgesetzt.

### **Verwandten- und Stiefkinderadoptionen**

Eine Adoption durch Verwandte, bzw. durch ein Stiefelternteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei einer Fremdadoption zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung eine „normale Familie“ zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von gemeinsamen Kindern

entsteht bei dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses häufiger Anlass für eine Stiefkindadoption ist. Die bis dahin nicht Sorgeberechtigten, aber dennoch sozialen Väter haben den Wunsch mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten ausgestattet zu sein. Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass das Kind die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird. Im Jahr 2014 wurden sechs beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet.

### **Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen**

Das hiesige Kreisjugendamt/ Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengericht im Hinblick auf § 1769 BGB eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurden im Jahr 2014 zwei diesbezügliche Stellungnahmen gefertigt.

### **Neuentwicklungen**

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoption wurden im Jahr 2014 grundlegend überarbeitet und den veränderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Neuentwicklungen im Bereich der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wurden darin aufgenommen und ebenso berücksichtigt wurden wie die Rechte der leiblichen Väter sowie das Thema der Leihmutterchaft und die vertraulichen Geburt.

- **Sukzessivadoption**

Am 22.05.2014 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption beschlossen. Demnach ist es für Lebenspartner nun möglich, auch das adoptierte Kind des anderen Lebenspartners adoptieren zu können. Hiervon unabhängig ist die Frage, ob die erste Adoption vor oder nach Eingehen der Lebenspartnerschaft erfolgte. Eine gemeinsame Adoption durch beide Lebenspartner ist weiterhin nicht möglich. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurde im Jahr 2014 diesbezüglich ein Paar beraten und hat sich nachfolgend zur Eignungsüberprüfung entschlossen.

- **Vertrauliche Geburt**

Zum 01. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Auch wenn die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreis Neuss bisher noch in keinem Fall mit der Vermittlung eines vertraulich geborenen Kindes zu hatte, ergibt sich daraus die Erfordernis einer veränderten Vorbereitung und Auswahl von Adoptionsbewerbern, die ein vertraulich geborenes Kind aufnehmen möchten.

## **Fortbildungen und Arbeitskreise**

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption“ des Landesjugendamtes Rheinland in Köln teil.

Darüber hinaus wurden folgende Fortbildung/ Fachtagung besucht:

- Fortbildung des Landesjugendamtes zum Thema „Wie würden Sie entscheiden? Fachlich fundierte Beurteilung von Adoptionsbewerbern“
- Fachtag Adoption des Landesjugendamtes zum Thema: „Familienspezialitäten“, Sonderformen der Adoptionsvermittlung (Stiefkind- und Verwandtenadoptionen, Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Vertrauliche Geburt)



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0650/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Vereinbarung zur Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz zwischen den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) und dem neu geschaffenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), besteht für den öffentlichen Jugendhilfeträger die Verpflichtung, verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz aufzubauen und weiter zu entwickeln. Gemäß § 3 KKG sollen die Gesundheitsämter einbezogen werden. Auch nach § 81 SGB VIII zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, hat das Jugendamt mit dem Gesundheitsamt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Auf dieser Grundlage wurde gemeinsam mit den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, in der die Grundlagen für die Zusammenarbeit festgelegt sind. Ziel ist, ein transparentes und einheitliches Verfahren im Umgang miteinander bei der Wahrnehmung und Umsetzung des Schutzauftrages anzuwenden.

Folgende Eckpunkte sind in der Kooperationsvereinbarung benannt:

- Beschreibung der Handlungsaufträge und -anforderungen sowie die Zuständigkeiten von Gesundheitsamt und Jugendhilfe.
- Verbindliche Formen der institutionellen Zusammenarbeit zur Schaffung von Transparenz im Handlungsfeld der Kindeswohlgefährdung.
- Gemeinsame, im interdisziplinären kollegialen Austausch erarbeitete Standards für eine verbesserte systematische und umfassende Wahrnehmung von Gefährdungslagen und ein entsprechendes fachliches Handeln.

- Ermittlung der Bedarfe der Kooperationspartner und Entwicklung von Vorgehensweisen im Rahmen eines Qualitätsdialoges (z. B. Fortbildungen).
- Teilnahme von Fachkräften des Gesundheitsamtes an Netzwerken der einzelnen Jugendämter auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

Die Kooperationsvereinbarung soll nach Abstimmung in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen der Kommunen im Rhein-Kreis Neuss durch die Leiter und Leiterinnen der Jugendämter und dem Leiter des Gesundheitsamtes verbindlich unterschrieben werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Kooperationsvereinbarung zwischen den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss zur Kenntnis.

Anlage 1 zu TOP 2.2

**VEREINBARUNG**

**ZUR VERNETZUNG UND KOOPERATION**

**IM KINDERSCHUTZ**

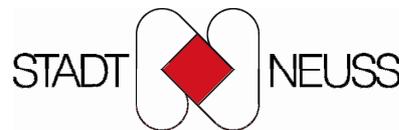
**ZWISCHEN**

**DEN JUGENDÄMTERN  
IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**UND**

**DEM GESUNDHEITSAMT  
DES RHEIN-KREISES NEUSS**

Diese Vereinbarung wurde gemeinsam von den Partnern aus den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss entwickelt.



- Jugendamt der Stadt Dormagen
- Jugendamt der Stadt Grevenbroich
- Jugendamt der Stadt Kaarst
- Jugendamt der Stadt Meerbusch
- Jugendamt der Stadt Neuss
- Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen
- Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss

Stand der Vereinbarung: 01. Februar 2015

## GLIEDERUNG

1.	Präambel	Seite 4
2.	Einleitung	Seite 4
3.	Ziele	Seite 4
4.	Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung	Seite 5
5.	Aufgaben des Gesundheitsamtes	Seite 8
6.	Aufgaben der Jugendämter	Seite 8
7.	Beteiligung der Betroffenen	Seite 8
8.	Information an das zuständige Jugendamt im Rhein Kreis Neuss bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	Seite 9
9.	Personenbezogene Daten	Seite 9
10.	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	Seite 9
11.	Qualitätsdialog	Seite 10
12.	Anhang: Umsetzungsvereinbarung Gesetzliche Grundlagen in Auszügen Melde- und Beobachtungsbogen Kontaktdaten der Jugendämter	Seite 11

## 1. PRÄAMBEL

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (§ 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Mit der Regelung des § 8a SGB VIII erfährt das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft mit der herausgehobenen Verantwortung des Jugendamtes in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdungen eine stärkere Betonung.

Der besondere Schutzauftrag obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht erbringen. Zur staatlichen Gemeinschaft gehören daneben alle Institutionen und Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Durch das zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) obliegt dem Jugendamt im Weiteren der Ausbau von verbindlichen Netzwerken im Kinderschutz. Beteiligt werden sollen daran u.a. die Gesundheitsämter (s. § 3 KKG).

Das Jugendamt soll mit allen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation von jungen Menschen und Familien auswirkt, zusammenarbeiten. Darunter sind die Gesundheitsämter (§ 81 Pkt.4. SGB VIII) genannt.

Dadurch ergeben sich die Grundlagen zur Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss.

## 2. EINLEITUNG

In dieser Kooperationsvereinbarung sollen die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss festgelegt werden.

Anlass für die vorliegende Vereinbarung ist es, im Sinne eines transparenten und einheitlichen Umganges in der notwendigen Zusammenarbeit zur Umsetzung des Schutzauftrages gemeinsame Verfahren anzuwenden, die eine Unterstützung bei der verantwortungsvollen Aufgabe bieten.

Durch die Schaffung einer tragfähigen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitsamt auf Augenhöhe soll ein möglichst wirksamer Kinderschutz erreicht werden.

Daneben sollen Instrumente der Kooperation dargestellt werden.

## 3. ZIELE

1. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen die Handlungsaufträge, -anforderungen und Zuständigkeiten von Gesundheitsamt und Jugendhilfe geklärt werden.
2. Durch die Festlegung verbindlicher Formen der institutionellen Zusammenarbeit von Gesundheitsamt und Jugendhilfe im Handlungsfeld der Kindeswohlgefährdung soll Transparenz erreicht werden.
3. Durch gemeinsam erarbeitete Standards im interdisziplinären kollegialen Austausch sollen Chancen für eine systematische und umfassende Wahrnehmung von Gefährdungslagen und entsprechendes fachliches Handeln eröffnet werden.

4. Im Rahmen eines Qualitätsdialoges sollen Bedarfe der Kooperationspartner ermittelt und Vorgehensweisen entwickelt werden (z.B. gemeinsame Entwicklung von Fortbildungen etc.).
5. Auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes findet eine Vernetzung statt, indem Fachkräfte des Gesundheitsamtes an den Netzwerktreffen der einzelnen Jugendämter teilnehmen.

#### 4. KINDESWOHL / KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf eine an seinem geistigen, körperlichen und seelischen Wohl orientierte Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

2) Die Pflicht dies zu gewährleisten obliegt in erster Linie den **Eltern**. Gleichzeitig ist die Gewährleistung des Kindeswohles Handlungsziel aller Jugendhilfeverantwortlicher (Schutzauftrag nach § 1 Abs. 3 SGB VIII).

Sind Eltern unverschuldet oder verschuldet nicht in der Lage, das Kindeswohl ihrer Kinder zu gewährleisten, ist der Kinderschutz vorrangig zu sehen.

3) Grundlage jeglicher Einschätzung zum Kindeswohl/Kinderschutz ist die Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt/gegeben ist.

**Gemäß § 1666 BGB** liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter gefährdet wird.

Von einer **Kindeswohlgefährdung** ist dann auszugehen, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrem Fortdauern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Um dies festzustellen muss sich das Familiengericht [hier: das Jugendamt] unter Ausnutzung seiner Erkenntnismöglichkeiten ein Bild von den gegenwärtigen Verhältnissen des Kindes machen und dann versuchen, sich dessen Zukunft vorzustellen und diese Eindrücke an dem Verhalten der Eltern messen.

Diese Art der Gefährdung muss zudem nachhaltig und schwerwiegend sein. Dies folgt aus dem Vorrang elterlicher Sorge vor staatlicher Einmischung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz. Ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist also unter Berücksichtigung der Anlagen und des Verhaltens des Kindes sowie sämtlicher Umstände in denen es lebt, festzustellen. So ist beispielsweise räumlich das Milieu zu berücksichtigen, in welches das Kind hinein geboren wurde und in dem es aufgewachsen ist.

Die Zeit spielt gleichfalls eine mehrfache Rolle. Bezüglich der Gefährdung ist oft das Alter des Kindes ebenso bedeutsam wie der Grad seiner geistigen Entwicklung. Weiterhin ist die Zeit von Bedeutung für den Begriff der Gefährdung selbst, also für die Entwicklungsprognose und für den Zeitraum zwischen der Bedrohung und dem evtl. Eintritt der Schädigung.

In vielen Fällen bleibt nichts weiter übrig, als eine Entscheidung nach dem gesunden Menschenverstand zu treffen und zwar unter Berücksichtigung aller Belange.“

*(Auszug aus: -Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung; Das Kindeswohl aus familiengerichtlicher Sicht- von Thomas Krille; 07.11.2003; Verband Anwalt des Kindes. Bundesverband; [www.v-a-k.de](http://www.v-a-k.de))*

4) Zur **Kategorisierung** des körperlichen, geistigen und seelischen Wohles eines Kindes oder Jugendlichen sind insbesondere folgende Punkte bei einer Einschätzung der Situation des Kindes zu beachten:

#### **Körperliches Wohl**

- ♦ Versorgung mit Essen und Trinken
- ♦ Körperpflege und Hygiene
- ♦ Gesundheitsfürsorge
- ♦ Körperkontakt zwischen Eltern und Kindern
- ♦ Wach- und Ruherhythmus, Schlaf
- ♦ Aufsicht und Betreuung
- ♦ Unterkunft
- ♦ Wetterangemessene Kleidung
- ♦ Schutz vor Krankheiten
- ♦ Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses
- ♦ Altersentsprechende körperliche Entwicklung

#### **Seelisches Wohl**

- ♦ Soziale Bindungen
- ♦ Konstante Bezugspersonen
- ♦ Zuwendung und Respekt
- ♦ Emotionale Verlässlichkeit
- ♦ Einführendes Verständnis
- ♦ Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen
- ♦ Anerkennung, Wertschätzung

#### **Geistiges Wohl**

- ♦ Altersentsprechende Anregungen
- ♦ Spiel und Leistungen
- ♦ Vermittlung von Werten und Normen
- ♦ Förderung von Motivation
- ♦ Sprachanregung
- ♦ Umwelterfahrungen
- ♦ Bildung
- ♦ Altersentsprechende geistige Entwicklung

5) Beispielhafte Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

#### **Äußere Erscheinung des Kindes**

- ♦ Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursachen bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- ♦ Starke Unterernährung
- ♦ Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- ♦ Desolate Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall)
- ♦ Mehrfach völlig witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung

#### **Verhalten des Kindes**

- ♦ Völlige Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- ♦ Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- ♦ Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- ♦ Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch und/oder Vernachlässigung hinweisen
- ♦ Kind/Jugendlicher wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten

- ♦ Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- ♦ Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- ♦ Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf
- ♦ Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- ♦ Kind begeht häufig Straftaten

### **Verhalten des Kindes im schulischen Kontext**

- ♦ Beobachtbare Veränderungen im Lern- und Arbeitsverhalten
- ♦ Veränderungen im Sozialverhalten
- ♦ Sozialer Rückzug
- ♦ Selbstschädigendes Verhalten
- ♦ Emotionale Instabilität
- ♦ Massive Schulversäumnisse

### **Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft**

- ♦ Nicht ausreichende und völlig unzureichende Bereitstellung von Nahrung
- ♦ Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind
- ♦ Massive Beschimpfungen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes
- ♦ Verweigerung der Krankheitsbehandlung
- ♦ Verweigerung der Förderung behinderter Kinder
- ♦ Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen/auch ständig wechselnden Betreuungspersonen
- ♦ Verweigerung von Trost und Schutz und Körperkontakt
- ♦ Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- ♦ Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- ♦ Häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeuten
- ♦ Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Erziehungsperson, wie stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität
- ♦ Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert

### **Wohnsituation der Familie**

- ♦ Obdachlosigkeit
- ♦ Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalt einwirkung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- ♦ Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck
- ♦ Offensichtlich zu geringer Wohnraum
- ♦ Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- ♦ Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung
- ♦ Fehlen von jeglichem Spielmaterial

### **Soziale Situation des Kindes**

- ♦ Isolation der Familie im Wohnumfeld
- ♦ Desintegration in der eigenen Familie
- ♦ Keine Abgrenzung zu anderen Menschen/Dauerbelagerung von Besuchern
- ♦ Existentielle finanzielle Notlagen
- ♦ Verschuldung
- ♦ Fehlende Krankenversicherung
- ♦ Fehlende Tagesstruktur der Familie (Tag-Nacht-Rhythmus)

## 5. AUFGABE DES GESUNDHEITSAMTES

Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet sich, bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung die Anhaltspunkte im Team zu prüfen und ggf. eine erfahrene Fachkraft im Kinderschutz aus dem zuständigen Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss hinzuzuziehen. Die Fachkräfte der Gesundheitsdienste erörtern ihre Beobachtungen und Sorgen mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen, um die Gefährdung abzuwenden. Können die Fachkräfte des Gesundheitsdienstes die Gefährdung nicht eigenständig abschätzen oder abwenden, ziehen sie eine erfahrene Fachkraft im Kinderschutz aus dem zuständigen Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss hinzu. Mit der erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz erörtern sie die weitere Vorgehensweise. Bei akuter Kindeswohlgefährdung melden sich die Fachkräfte der Gesundheitsdienste direkt bei dem zuständigen Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder der Jugendliche wohnt.

Zur Dokumentation des Prozesses nutzen die Fachkräfte der Gesundheitsdienste den Meldebogen (s. Anlage).

Zur Wahrung des Sozialdatenschutzes der betroffenen Familie soll die Beratung der erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz ohne Nennung des Namens der Familie bzw. des Kindes oder Jugendlichen erfolgen.

## 6. AUFGABE DER JUGENDÄMTER

Nach § 8 b Sozialgesetzbuch VIII haben alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss verpflichten sich daher, alle erforderlichen Kontaktdaten der Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, die als Beratungsfachkräfte im Kinderschutz für das jeweilige Jugendamt tätig sind. Die Kontaktdaten werden in einer Datei zusammengefasst und jährlich aktualisiert. Eine umgehende Erreichbarkeit der Fachkräfte im Kinderschutz wird von den Jugendämtern garantiert.

Konkrete Kindeswohlgefährdungsmeldungen werden nach den Standards des örtlich zuständigen Jugendamtes bearbeitet. Die Jugendämter verpflichten sich, Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz, orientiert an den Bedarfen der Fachkräfte in den Gesundheitsdiensten, zu organisieren.

## 7. BETEILIGUNG DER BETROFFENEN

Die Fachkräfte des Gesundheitsdienstes beziehen die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen angemessen in den Prozess der Abschätzung und Klärung der Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung ein. Dies gilt nicht soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

In den Beratungsgesprächen mit den Betroffenen soll die beratende Fachkraft auf die Inanspruchnahme von adäquaten Hilfen hinwirken, wenn sie diese zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung für erforderlich hält.

Adäquate Hilfe orientiert sich an der individuellen Notwendigkeit einer Familie und ihrer Lebenssituation und kann in ihrer Form nicht festgeschrieben sein.

Sollten die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen oder zeigen sich innerhalb von rd. **3 Monaten** keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und dem Erscheinungsbild des Kindes, hat die

Fachkraft des Gesundheitsdienstes das zuständige Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss zu informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

## **8. INFORMATION AN DAS ZUSTÄNDIGE JUGENDAMT IM RHEIN-KREIS NEUSS BEI VERDACHT EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

**Im Falle einer Kindeswohlgefährdung mit Verdacht der akuten Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen ist das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.**

Des Weiteren ist das zuständige Jugendamt im Rhein-Kreis Neuss zu informieren, wenn die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen oder sich innerhalb von rd. **3 Monaten** keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und dem Erscheinungsbild des Kindes zeigen.

Die Kontaktdaten der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss sind im Anhang zu finden.

## **9. PERSONENBEZOGENE DATEN**

Gemäß § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten (vgl. § 67 Abs. 1 SGB X) nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt, was in der Konsequenz heißt, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe mit den Daten der Familien, Kinder und Jugendlichen sorgsam umgehen müssen. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur mit dem Vorliegen einer ausdrücklichen Einverständniserklärung möglich oder wenn eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere des SGB I, SGB VIII und SGB X sind zu beachten.

Beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird dieses Recht an einigen Stellen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz und das Bundeskinderschutzgesetz gesondert geregelt.

Für Fachkräfte aus dem Gesundheitsdienst gilt nach § 203 StGB eine „ärztliche Schweigepflicht“, die sicherstellt, dass anvertraute Daten der Patienten nicht weitergegeben werden. Eine Weitergabe dieser Daten ist jedoch nach § 34 StGB dann möglich, wenn aus Sicht der Fachkräfte ein „rechtfertigender Notstand“ vorliegt, also das Kindeswohl erheblich gefährdet erscheint und die Gefährdung nicht anders als durch die Weitergabe der Sozialdaten abgewendet werden kann. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde durch § 4 KKG für Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen eine weitere Regelung eingeführt, die für diese Klarheit geben soll, wie sie bei möglichen Kindeswohlgefährdungen vorgehen sollen und wann eine Meldung beim Jugendamt erfolgen kann.

## **10. TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN**

Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss verpflichtet sich, von allen Fachkräften/Mitarbeitern/innen, die im Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienst (KJGD) und im Zahnärztlichen Dienst (ZD) arbeiten, zu Beginn ihrer Tätigkeit und während der Ausübung dieser alle fünf Jahre erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Diese Regelung gilt auf für Honorarkräfte und Personen, die regelmäßig allein mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten. Für Personen, die unregelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und für Honorarkräfte, die nur unter Aufsicht mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind, entscheidet der Anstellungsträger, ob er ein erweitertes Führungszeugnis benötigt.

## 11. QUALITÄTSDIALOG

Im Rahmen eines Qualitätsdialoges werden regelmäßig die Bedarfe der Kooperationspartner im Sinne des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen ermittelt. Daraus können beispielsweise gemeinsame Fortbildungen für die Akteure im Kinderschutz von Jugendhilfe und Gesundheitswesen sowie für Akteure im Bereich der Frühen Hilfen entwickelt und gemeinsam konzipiert werden. Dabei kann das Gesundheitsamt im Rhein-Kreis Neuss als Multiplikator für Beschäftigte im Gesundheitswesen fungieren, und es können darüber hinaus Fortbildungen organisiert werden, die bei der Ärztekammer anerkannt sind, wodurch die Beschäftigten im Gesundheitswesen notwendige Fortbildungspunkte erhalten können. Des Weiteren sollen Einzelfälle aus dem Kinderschutz beleuchtet, mögliche Fehlerquellen ermittelt und verändert werden. Im Bereich der Frühen Hilfen können gemeinsam neue Projekte entwickelt und umgesetzt werden.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss stellt sicher, dass dafür zeitliche Ressourcen von verantwortlichen Fachkräften zur Verfügung gestellt werden und eine Teilnahme von Fachkräften an den Netzwerken (nach dem BKiSchG) der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss ermöglicht und gefördert wird.

## 12. ANHANG

### UMSETZUNGSVEREINBARUNG

Die Vereinbarung zur Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz zwischen dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss und den Jugendämtern im Rhein Kreis Neuss tritt zum 01. Februar 2015 in Kraft

Neuss, den 15.01.2015

---

Rhein-Kreises Neuss, Gesundheitsamt

---

Stadt Dormagen

---

Stadt Grevenbroich

---

Stadt Kaarst

---

Stadt Meerbusch

---

Stadt Neuss

---

Rhein-Kreis Neuss, Jugendamt



# GESETZLICHE GRUNDLAGEN IN AUSZÜGEN

## Grundgesetz (GG)

### Art. 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern

## Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

### § 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungs-

berechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **§ 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **§ 1 KKG – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
  1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
  2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
  3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Ange-

bots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

## **§ 2 KKG – Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

## **§ 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

## **§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden
  1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des

Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

### **§ 1666a BGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

# GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ

## § 35 SGB I – Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

## § 61 SGB VIII – Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, daß der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

## § 62 SGB VIII – Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind

3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
  - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend

### **§ 63 SGB VIII – Datenspeicherung**

1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

### **§ 64 SGB VIII – Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren

### **§ 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

4. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(3) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

### **§ 67 SGB X – Begriffsbestimmungen**

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,

2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,

3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und

4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) (weggefallen)

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass

- a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft;
- Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten; das Senden von Sozialdaten durch eine De-Mail-Nachricht an die jeweiligen akkreditierten Diensteanbieter – zur kurzfristigen automatisierten Entschlüsselung zum Zweck der Überprüfung auf Schadsoftware und zum Zweck der Weiterleitung an den Adressaten der De-Mail-Nachricht – ist kein Übermitteln,
- 4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
  - 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.
- (7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.
- (8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.
- (10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.
- (12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

### **§ 67a SBG X – Datenerhebung**

(1) Das Erheben von Sozialdaten durch in § 35 des Ersten Buches genannte Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12). Angaben über die rassische Herkunft dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, nicht erhoben werden. Ist die Einwilligung des Betroffenen durch Gesetz vorgesehen, hat sie sich ausdrücklich auf besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Abs. 12) zu beziehen.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Abs. 2 genannten Stellen, wenn
  - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
  - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
  - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
  - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
  - b) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
    - aa) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
    - bb) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

4) Werden Sozialdaten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Werden Sozialdaten weder beim Betroffenen noch bei einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle erhoben und hat der Betroffene davon keine Kenntnis, ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen. Die verantwortliche Stelle legt schriftlich fest, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 abgesehen wird. § 83 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

### **§ 67b SBG X – Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung**

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. § 67a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen nur insoweit zulässig ist, als es sich um Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben handelt oder die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung des Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf dessen freier Entscheidung beruht. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung von Sozialdaten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

### **§ 67c SBG X – Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung**

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder
3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 vorliegen.

(3) Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Das gilt auch für die Veränderung

oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Sozialdaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

### **§ 67d SBG X – Übermittlungsgrundsätze**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

## **Weitere datenschutzrechtliche Vorschriften nach SGB X**

§ 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

§ 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

§ 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

§ 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

§ 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

§ 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

§ 77 Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

## **§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen  
in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berupspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
  3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
  4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
  6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht

nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

**Fußnote**

§ 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a. -

**§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden

## **§ 72A Abs. 1 S. 1 SGB VIII**

### **ERFASST FOLGENDE STRAFTATBESTÄNDE DES STRAFGESETZBUCHES (STGB)**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



# Melde- und Beobachtungsbogen des KJGD/ZD

Gewichtige Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung

## Kontaktdaten der Einrichtung

Name der Einrichtung	
Adresse	
Telefon	
Email	
Fax	
KJGD/ ZD (Name)	
Prophylaxekraft	
Leitung KJGD/ ZD	
Weitere Fachkräfte	

## Kontaktdaten der Familie

Name des Kindes	
Name der Mutter	
Name des Vaters	
Sorgeberechtigter	
Wohnort des Kindes	
Telefon	
Email	

## Gewichtige Anhaltspunkte

Beobachtungen:	
<input type="checkbox"/> Es wird ein Gespräch mit den Eltern geführt, da gewichtige Anhaltspunkte vorliegen. <input type="checkbox"/> Das Jugendamt wird hinzugezogen <input type="checkbox"/> nicht hinzugezogen.	

Ort, Datum

Unterschrift



## Kontaktaten der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss

Stand: 01.02.2015

	Dormagen	Grevenbroich	Kaarst	Meerbusch	Neuss	Rhein-Kreis Neuss
						(zuständig für Korschenbroich, Rommerskirchen, Jüchen)
<b>Adresse</b>	Paul-Wierich-Platz 2 41539 Dormagen	Am Markt 2 41515 Grevenbroich	Am Neumarkt 2 41564 Kaarst	Bommershöfer Weg 2–8 40670 Meerbusch	Michaelstraße 50 41460 Neuss	Am Kirmsichhof 2 41352 Korschenbroich
	<b>Meldung einer konkreten möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)</b>					
<b>Ansprechpartner</b>	Ina Oberlack	Bezirkssozialarbeiter (siehe Internetseite Stadt Grevenbroich)	Bezirks- sozialarbeiter	Bezirkssozialarbeiter Bereitschaftsdienst	Bezirks- sozialarbeiter	Bezirkssozialarbeiter (siehe Internetseite Rhein- Kreis Neuss)
<b>Telefon</b>	02133-257 651	02181-608-777	02131-987363	02159 - 916 528	02131 – 90 5177	02161-6104-5103
<b>Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung</b>		Pädagogische Am- bulanz 02131-511744	02131-511744	Pädagogische Ambulanz 02131-51 17 44	02131 – 1350	Pädagogische Ambulanz 02131-51 17 44
<b>Telefon bei akuter Not</b>	110	110	110	110	110	110
	<b>Anonyme Fallberatung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8b SGB VIII)</b>					
<b>Ansprechpartner</b>	Uwe Sandvoss	insoweit erfahrene Fachkraft	Fr. Schumi- las/Hr. Dohr	Bezirkssozialarbeiter Bereitschaftsdienst	insoweit erfah- rene Fachkraft	Bezirkssozialarbeiter
<b>Telefon</b>	02133-257 245	02181-608-591	02131-987- 316/362	02159 - 916 528	02131 – 90 5199	02161-6104-5103

47/98



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0651/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Ausbau und Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen**

**Sachverhalt:**

Am 01.01.2012 traten die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) in Kraft. Neu geschaffen wurde u. a. das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Eine wesentliche Regelung dieses Gesetzes ist gemäß § 3 KKG der flächendeckende Aufbau von verbindlichen Strukturen, der Zusammenarbeit im Kinderschutz und deren Weiterentwicklung. In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff der Frühen Hilfen eingeführt worden, unter dem die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter verstanden wird. Die Frühen Hilfen sollen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.

Für den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, stehen in einer zeitlich befristeten Bundesinitiative Fördermittel zur Verfügung. Für das Jahr 2012 waren dies 30 Mio. Euro, für 2013 45 Mio. Euro und für 2014 und 2015 jeweils 51 Mio. Euro. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wurde in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Land NRW verteilt die Mittel an die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach einem Verteilschlüssel, welcher der Anzahl der Null- bis Dreijährigen im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk (Stand 31.10.2010) entspricht.

Das Kreisjugendamt hat nach diesem Schlüssel für das Jahr 2012: 7.752 Euro, für 2013: 10.644 Euro sowie jeweils für 2014 und 2015: 11.729 Euro erhalten. Die Bewilligung der Mittel erfolgt über das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS).

Das Ministerium hat für die Mittelvergabe ein "Präzisiertes Gesamtkonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung 'Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen' (2012 - 2015) gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Nordrhein-Westfalen" herausgegeben. Konkretisiert werden in diesem Konzept auch die Fördervoraussetzungen in dem Förderbereich Netzwerke

Frühe Hilfen. Förderfähig sind u. a. solche Netzwerke, für die ein Beschluss des Rates oder des Kreistages zum Auf- und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen vorliegt. Der Beschluss muss bis zum 31.12.2015 gefasst und dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.

Nach Auslaufen der Verwaltungsvereinbarung für den Zeitraum 2012 - 2015 wird ab 2016 ein Bundesfonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien eingerichtet.

Für das Kreisjugendamt Neuss stellt sich die Situation wie folgt dar:

Gemäß § 3 KKG sollen in den Ländern flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz, insbesondere in den Frühen Hilfen aufgebaut und folgende Aufgaben durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden:

- Gegenseitige Information der Leistungsträger über Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen zur Angebotsgestaltung und -entwicklung,
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz.

Für den Bereich der Frühen Hilfen hat das Kreisjugendamt Neuss, in Kooperation mit den Jugendämtern der Städte Kaarst und Grevenbroich, bereits Ende 2010 die Fachstelle „Frühe Hilfen“ als ein Modellprojekt mit einem Träger der freien Jugendhilfe ins Leben gerufen. Die Projektphase konnte im Jahr 2012 beendet werden und ist in Verbindung mit den in der Fachstelle angesiedelten Familienhebammen mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.02.2013 zum Regelangebot ausgebaut worden. Eine Berichterstattung zur Arbeit der Fachstelle erfolgt im nächsten Jugendhilfeausschuss, der dann auch über die Weiterführung des Angebotes zu entscheiden hat.

Für das Netzwerk Frühe Hilfen ist die Fachstelle der zentrale Baustein, um mit koordinierender Unterstützung des Kreisjugendamtes die Angebote und Hilfen darzustellen und weitere Maßnahmen in diesem Bereich zu entwickeln.

Die Fachstelle hat viele Akteure aus dem Gesundheitswesen (z. B. Krankenhäuser, Kinderärzte) und der Jugendhilfe (z. B. Familienzentren) miteinander vernetzt und stellt sicher, dass Transparenz in der Zuständigkeit und den Verfahrensabläufen besteht. Die Grundlage für eine dauerhafte und verbindliche Netzwerkstruktur ist damit geschaffen worden.

Geplant ist, das bestehende Netzwerk Frühe Hilfen in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen auszubauen und weitere im KKG genannte Akteure einzubeziehen. Aus dem Netzwerk heraus soll der Bedarf für Angebote im Bereich Frühe Hilfen festgestellt und die Möglichkeiten zur Deckung dieses Bedarfs erarbeitet werden.

Das Netzwerk Frühe Hilfen stellt zudem den ersten Baustein in der kommunalen Präventionskette dar und soll mit dem LVR-Programm „Kommunale Netzwerke zur Chancengleichheit und Teilhabe“ des Kreisjugendamtes verknüpft werden.

Ebenfalls ausgebaut werden soll der Bereich des Kinderschutzes. Hier besteht ein Netzwerk zwischen den örtlichen Akteuren für die Altersgruppe von 0 bis 18 Jahren und dem Jugendamt. Geplant ist, auch hier eine verbindlichere Netzwerkstruktur zu schaffen.

Neben den lokalen Netzwerken für Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen soll darüber hinaus eine strategische Vernetzung mit den Netzwerken der anderen Kommunen im Rhein-

Kreis Neuss stattfinden, um gemeinsame Standards und Verfahrensweisen zu entwickeln. Diese sollen insbesondere für kreisweite Kooperationspartner, z. B. dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss, eine verlässliche Kooperationsgrundlage bieten.

Die Netzwerkarbeit hat sich bewährt. Sie ist eine verbindliche Form der Zusammenarbeit im Kinderschutz und insbesondere für die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und trägt den Ansprüchen des Bundeskinderschutzgesetzes Rechnung.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dass der Kreistag den Aus- und Aufbau des Netzwerkes Frühe Hilfen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschließt.



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0652/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Hilfe zur Erziehung - Bezuschussung der Erziehungsberatungsstellen;  
Erhöhung des Ansatzes für den Caritasverband**

**Sachverhalt:**

Der Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V. betreibt u. a. Erziehungsberatungsstellen in Jüchen, Haus Katz, sowie in Rommerskirchen, Giller Straße.

Die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach den rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) gehalten, mit freien Jugendhilfe-Trägern zusammenzuarbeiten, um der Vielfalt der Träger mit unterschiedlichen Wertorientierungen, inhaltlichen Schwerpunkten und verschiedenen Arbeitsformen und –methoden gerecht zu werden.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bezuschusst die wichtige Arbeit der Erziehungsberatungsstellen u. a. des Caritasverbandes seit über 30 Jahren, da durch diesen freien Träger gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben der Jugendhilfe umgesetzt werden. So gibt § 28 des SGB VIII vor, dass u. a. Erziehungsberatungsstellen jungen Menschen und deren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung einzelfall- bzw. familienbezogener Probleme, auch durch Trennung und Scheidung, Hilfestellung anbieten und mit ihnen gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten sollen. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen gestaltet sich seit Jahren sehr positiv, und das Jugendamt wird hier bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII in sehr guter Weise unterstützt.

Der Caritasverband hat nun mit Schreiben vom 18.02.2015 eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses des Kreisjugendamtes Neuss von 75.800 € um etwa 10 % auf 83.400 € möglichst schon im Jahr 2015 beantragt.

Der bisher ausgezahlte Jahresbetrag wurde im Jahre 2002 bei der Umstellung der Währung von DM auf Euro festgelegt und seitdem nicht mehr erhöht.

Insofern wird die jetzige Erhöhung um 7.600 € seitens des Jugendamtes als durchaus angemessen angesehen. Eine Erhöhung kann jedoch erst ab dem Jahre 2016 erfolgen, da

der Haushalt für 2015 längst beschlossen und genehmigt wurde und daher keine Veränderung im laufenden Haushaltsjahr mehr möglich ist.

**Beschlussempfehlung:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Zuschuss an den Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V. entsprechend dem Antrag vom 18.02.2015 ab dem Jahre 2016 auf 83.400 € zu erhöhen.

Die Mittel sind im Haushalt 2016 und 2017 vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse zum Haushalt bzw. seiner Genehmigung im Produktplan unter dem PSP Element 1.100.060.363.011 eingeplant.

**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0653/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen**

**Sachverhalt:**

Das Kreisjugendamt fördert die Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) des Landes NRW und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO).

In der DVO hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, das Förderverfahren zwischen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu regeln. Regelungen zum Verhältnis zwischen örtlichem Träger und Träger von Kindertageseinrichtungen werden nicht getroffen.

Daher hat der Kreistag am 12.01.2011 die Satzung des Rhein-Kreises Neuss zur Förderung von Kindertageseinrichtungen verabschiedet

In der Satzung werden das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren für die KiBiz-Leistungen zwischen Kreisjugendamt und Träger der Kindertageseinrichtungen verbindlich geregelt. Insbesondere werden hier auch Termine und Fristen genannt, damit das Kreisjugendamt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Landesjugendamt fristgerecht nachkommen kann.

Eine Haftung des Jugendamtes für Versäumnisse der Träger wird damit ausgeschlossen.

Das zweite Änderungsgesetz zum Kinderbildungsgesetz des Landes NRW ist zum 01.08.2014 in Kraft getreten. Durch das Änderungsgesetz wird eine grundlegende Überarbeitung der Satzung notwendig. Zu beachten ist, dass sich das Abrechnungsverfahren durch die Einführung der Planungsgarantie (§ 21 e KiBiz) erst zum 01.08.2015 ändert und deshalb die Änderung der Satzung zum Kindergartenjahr 2015/16 sinnvoll ist.

Wesentliche Anpassungen der Satzung erfolgen durch:

- § 2 Antragsverfahren - Aufnahme und Förderung von Kindern mit Behinderung oder Kinder die von einer Behinderung bedroht sind, im laufenden Kindergartenjahr.

- die Aufnahme der Regelungen hinsichtlich der neuen KiBiz-Leistungen Verfügungspauschale und plusKita.
- Änderung der Sprachförderung.  
Die Sprachförderung aufgrund des § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW wird zum 31.07.2016 zugunsten einer „alltagsintegrierten Sprachförderung gemäß § 13 c KiBiz“, eingestellt.
- Die Anpassung des Verfahrens an die weiterentwickelte webbasierte Anwendung KiBiz.web (Die tatsächliche Belegung einer Einrichtung wird über KiBiz.web erfasst. Monatsmeldungen darüber hinaus an das Jugendamt sind deshalb nicht mehr notwendig.
- Aufnahme der 4 % Klausel (§ 2 Abs. 2).
- Vorgaben zum Inhalt der Betreuungsverträge (§ 4) als Grundlage der finanziellen Förderung.

Die zu beschließende Satzung sowie eine Synopse der zur Zeit gültigen und der zukünftigen Satzung sind als Anlage angefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dass der Kreistag die Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindertageseinrichtungen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschließt.

Anlage 1 zu TOP 3.1

Anlage 2 zu TOP 3.1

## Satzung

### des Rhein-Kreises Neuss vom xx.06.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) hat der Kreistag am                    die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Gemeinde Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.

#### § 2 Antragsverfahren

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr die Mittel für

1. Kindpauschalen gemäß § 20 Absatz 1 KiBiz
2. Mietzuschuss gemäß § 20 Absatz 2 KiBiz und
3. Zuschuss für eingruppige Einrichtungen oder Waldkindergartengruppen gemäß § 20 Absatz 3 KiBiz

Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen zum

1. Status als zertifiziertes Familienzentrum,
2. Status für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a KiBiz und
3. Status für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b KiBiz.

(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, um nicht mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.

(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.

(6) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Oktober des Kindergartenjahres über jedes unterdreijährige Kind in seiner Einrichtung, das zum 01. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Er kann bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli des Kindergartenjahres ergänzende Angaben vorlegen.

(7) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Oktober, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.

### **§ 3 Bewilligung und Zahlung**

(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 21e KiBiz.

(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach

1. § 21 Absatz 3 KiBiz (Verfügungspauschale)
2. § 21 Absatz 4 KiBiz (zusätzliche U3-Pauschale)
3. § 21 Absatz 5, 6 und 7 KiBiz (Familienzentrum)
4. § 21a KiBiz (Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen) und nach
5. § 21b KiBiz (Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf)

ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.

(3) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 und Absatz 2 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergeben.

### **§ 4 Grundlage der Finanzierung**

(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag

1. den Namen des Kindes
2. das Geburtsdatum
3. die Betreuungszeit
4. das Datum der Aufnahme des Kindes und
5. die Unterschrift beider Vertragsparteien

enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kindertageseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.

## **§ 5 Rücklagen**

(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 20a KiBiz verwiesen.

(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklage ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines Teiles der Rücklage gemäß § 20a KiBiz, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.

## **§ 6 Abrechnung**

(1) Nach Ende des Kindergartenjahres bewilligt das Jugendamt die Mittel nach § 20 KiBiz durch endgültigen Bescheid. Dabei berücksichtigt das Jugendamt die Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, die es anhand der Daten nach § 4 Absatz 2 festgestellt hat.

(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.

(3) Die Mittel nach § 3 Absatz 2 bewilligt das Jugendamt ebenfalls durch endgültigen Bescheid nach Ende des Kindergartenjahres.

## **§ 7 Verwendungsnachweis**

(1) Der Träger führt den gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 28.02. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz und die Einhaltung des § 5 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nr.3 KiBiz (Leitungsfreistellung) voraus.

(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.

## **§ 8 Sprachförderung nach § 21 Absatz 2 KiBiz**

(1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.

(2) Der Träger kann durch schriftliche Erklärung dem Sprachförderpool des Jugendamtes beitreten. Das Jugendamt setzt Logopäden zur Unterstützung der Erzieher in den Kindertageseinrichtungen ein, insbesondere wenn aufgrund der geringen Zahl der förderbedürftigen Kinder eine Gruppenförderung in der Tageseinrichtung nicht möglich ist oder in Ergänzung zu einer solchen Gruppenförderung. Ein Ausscheiden aus dem Sprachförderpool zum Ende eines Kindergartenjahres bedarf der schriftlichen Kündigung.

(3) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid.

(4) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst nicht den Nachweis zum Einsatz der vom Jugendamt eingesetzten Logopäden. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster.

(5) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

Grevenbroich, den .06.2015

Petrauschke

aktuell gültige Satzung	Neufassung der Satzung
<b>Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom xx.06.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen</b>
Aufgrund von § 5 i.V.m. § 50 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 12.01.2011 die folgende Satzung im Wege der Dringlichkeit beschlossen:	Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) hat der Kreistag am                     die folgende Satzung beschlossen:
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>
Die Satzung regelt die Förderung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz im Einzugsgebiet des Kreisjugendamtes Neuss (nachfolgend Jugendamt) auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2009 (GV. NRW. S. 623).	Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Gemeinde Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.
<b>§ 2 Antragsverfahren</b>	<b>§ 2 Antragsverfahren</b>
(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 20. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal	(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr die Mittel für

<p><b>www.KiBiz.web.nrw.de</b> nach vorgegebenem Muster.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindpauschalen gemäß § 20 Absatz 1 KiBiz</li> <li>2. Mietzuschuss gemäß § 20 Absatz 2 KiBiz und</li> <li>3. Zuschuss für eingruppige Einrichtungen oder Waldkindergartengruppen gemäß § 20 Absatz 3 KiBiz</li> </ol> <p>Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen zum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Status als zertifiziertes Familienzentrum,</li> <li>2. Status für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a KiBiz und</li> <li>3. Status für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b KiBiz.</li> </ol>
	<p>(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, um nicht mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.</p>
<p>(2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen, spätestens zum 25.02. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.</p>	<p>siehe (4)</p>
<p>(3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Er übersendet dem Jugendamt in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischen Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.</p>	<p>(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.</p>
<p>siehe (2)</p>	<p>(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit</p>

	rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.
	(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.
	(6) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Oktober des Kindergartenjahres über jedes unterdreijährige Kind in seiner Einrichtung, das zum 01. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Er kann bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli des Kindergartenjahres ergänzende Angaben vorlegen.
	(7) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Oktober, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschlossen worden ist.
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Bewilligungsbescheid</b></p> <p>Das Jugendamt erlässt nach Erhalt der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die Förderung des Trägers.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Bewilligung und Zahlung</b></p> <p>(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 21e KiBiz.</p> <p>(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 21 Absatz 3 KiBiz (Verfügungspauschale)</li> <li>2. § 21 Absatz 4 KiBiz (zusätzliche U3-Pauschale)</li> <li>3. § 21 Absatz 5, 6 und 7 KiBiz (Familienzentrum)</li> <li>4. § 21a KiBiz (Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen) und nach</li> </ol>

	<p>5. § 21b KiBiz (Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf)</p> <p>ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.</p>
<p>siehe § 8</p>	<p>(3) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 und Absatz 2 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergeben.</p>
	<p><b>§ 4 Grundlage der Finanzierung</b></p> <p>(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Namen des Kindes</li> <li>2. das Geburtsdatum</li> <li>3. die Betreuungszeit</li> <li>4. das Datum der Aufnahme des Kindes und</li> <li>5. die Unterschrift beider Vertragsparteien</li> </ol> <p>enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.</p>
<p><b>§ 4 Monatsmeldungen</b></p> <p>Der Träger erhält monatlich vom Jugendamt eine Liste der vom Träger aufgenommenen und gemeldeten Kinder. Er überprüft diese Liste auf Vollständigkeit und Richtigkeit und sendet die ggf. korrigierte Liste dem Jugendamt unterschrieben zurück. Die monatliche Belegung wird auf dieser Basis vom Träger bis zum 25. jedes Monats im Programm Kibiz-web erfasst. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.</p>	<p>(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kindertageseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.</p>
	<p><b>§ 5 Rücklagen</b></p> <p>(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 20 a KiBiz verwiesen.</p>

	(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklage ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines Teiles der Rücklage gemäß § 20a KiBiz, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.
<p align="center"><b>§ 5 Endgültiger Leistungsbescheid</b></p> <p>Nach Abschluss des Kindergartenjahres erlässt das Jugendamt unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheids und der monatlichen Belegung der Kindertageseinrichtung einen endgültigen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers.</p>	<p align="center"><b>§ 6 Abrechnung</b></p> <p>(1) Nach Ende des Kindergartenjahres bewilligt das Jugendamt die Mittel nach § 20 KiBiz durch endgültigen Bescheid. Dabei berücksichtigt das Jugendamt die Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, die es anhand der Daten nach § 4 Absatz 2 festgestellt hat.</p>
siehe § 8	(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.
	(3) Die Mittel nach § 3 Absatz 2 bewilligt das Jugendamt ebenfalls durch endgültigen Bescheid nach Ende des Kindergartenjahres.
<p align="center"><b>§ 6 Verwendungsnachweis</b></p> <p>(1) Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt zu dem im Leistungsbescheid vorgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal <b>www.KiBiz.web.nrw.de</b></p>	<p align="center"><b>§ 7 Verwendungsnachweis</b></p> <p>(1) Der Träger führt den gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 28.02. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.</p>
(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus	(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz und die Einhaltung des § 5 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nr.3 KiBiz (Leitungsfreistellung) voraus.
(3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage für die einzelne	(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur

<p>Einrichtung zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.</p>	<p>Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.</p> <p>(4) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklage ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines Teiles der Rücklage gemäß § 20a KiBiz, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Sprachförderung</b></p> <p>(1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.</p> <p>(2) Der Träger kann durch schriftliche Erklärung dem Sprachförderpool des Jugendamtes beitreten. Das Jugendamt setzt Logopäden zur Unterstützung der Erzieher in den Kindertageseinrichtungen ein, insbesondere wenn aufgrund der geringen Zahl der förderbedürftigen Kinder eine Gruppenförderung in der Tageseinrichtung nicht möglich ist oder in Ergänzung zu einer solchen Gruppenförderung. Ein Ausscheiden aus dem Sprachförderpool zum Ende eines Kindergartenjahres bedarf der schriftlichen Kündigung.</p> <p>(3) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid.</p> <p>(4) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst nicht den Nachweis zum Einsatz der vom Jugendamt eingesetzten Logopäden. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster.</p> <p>(5) Nach Vorlage des Verwendungsnachwei-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Sprachförderung nach § 21 Absatz 2 KiBiz</b></p> <p>(1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.</p> <p>(2) Der Träger kann durch schriftliche Erklärung dem Sprachförderpool des Jugendamtes beitreten. Das Jugendamt setzt Logopäden zur Unterstützung der Erzieher in den Kindertageseinrichtungen ein, insbesondere wenn aufgrund der geringen Zahl der förderbedürftigen Kinder eine Gruppenförderung in der Tageseinrichtung nicht möglich ist oder in Ergänzung zu einer solchen Gruppenförderung. Ein Ausscheiden aus dem Sprachförderpool zum Ende eines Kindergartenjahres bedarf der schriftlichen Kündigung.</p> <p>(3) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid.</p> <p>(4) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst nicht den Nachweis zum Einsatz der vom Jugendamt eingesetzten Logopäden. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster.</p> <p>(5) Nach Vorlage des Verwendungsnachwei-</p>

ses erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.	ses erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Abschlagszahlungen, Verrechnungen</b></p> <p>(1) Das Jugendamt leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.</p>	siehe § 3 (3)
<p>(2) Für die Förderung der Betriebskosten werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.</p>	siehe § 3 (3)
<p>(3) Für die Förderung von Familienzentren und die Sprachförderung werden Abschlagszahlungen im August, d. h. zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie im Februar des Folgejahres, d. h. im laufenden Kindergartenjahr, geleistet.</p>	siehe § 3 (3)
<p>(4) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.</p>	siehe § 6 (2)
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.</p>



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0654/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Kommunale Netzwerke für Chancengleichheit und Teilhabe**

**Sachverhalt:**

Seit August 2014 nimmt das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss an dem Förderprogramm des Landschaftsverbandes Rheinland „Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ teil. Ziel dieses Programms ist allen Kindern, Jugendlichen und Familien Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten an Angeboten, Leistungen und Aktivitäten im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Um dieses Ziel erreichen zu können, kommt dem Austausch, der Transparenz und intensiven Vernetzung zwischen den verschiedenen Institutionen eine besondere Bedeutung zu. Sogenannte Präventionsketten sollen Übergänge zwischen verschiedenen Einrichtungen für die Familien erleichtern, damit Beratung, Unterstützung und Hilfen noch schneller und besser ankommen können.

Alexander Mavroudis vom Landschaftsverband Rheinland sowie die Netzwerkkoordinatorin Kathrin Heyen stellen das Programm sowie die Umsetzung im Kreisjugendamt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vor.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.05.2015

51 - Jugendamt

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0655/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Entwicklung der Arbeitstätigkeit der Betreuungsstelle des Rhein-Kreises Neuss unter Berücksichtigung des 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes**

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung berichten.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0657/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Verlängerung des Pachtvertrages des Jugend- und Familienzeltplatzes Kerpen/Eifel**

**Sachverhalt:**

Im Jahr 1980 schloss der damalige Kreis Neuss einen Pachtvertrag mit der Ortsgemeinde Kerpen / Eifel über ein Gelände von 2,4 ha zum Betrieb eines Jugend- und Familienzeltplatzes. Der Pachtvertrag wurde für die Dauer von 30 Jahren geschlossen und endete zum 31.12.2009.

In den Jahren 1981 /1983 plante und errichtete der Kreis Neuss auf dem Gelände mit einem Aufwand von 250.000 DM zwei Holzblockhäuser mit Sanitäreinrichtungen sowie Lager- und Versorgungsräumen. Die jährliche Pacht wurde seinerzeit mit 600 DM bzw. 306 Euro festgesetzt. Der Zeltplatz wird an Jugend- und Familiengruppen, Vereine und Verbände sowie an Schulklassen vermietet.

Den Mietergruppen wird eine Übernachtungsgebühr von 4 Euro (für Familienkarteninhaber 3 Euro) sowie die Kosten verbrauchter Energie in Rechnung gestellt.

Die Belegung des Zeltplatzes erfolgt in den Monaten Mai bis September. Beliebte sind vor allem die Ferienzeiten sowie die verlängerten Wochenenden im Mai und Juni. Es sind vor allem Stammgruppen aus dem Kreis, aber auch aus anderen Kommunen in der Region sowie vereinzelt aus benachbarten Bundesländern bzw. Ausland, die zu festen Zeiten den Platz immer wieder buchen und für eine kontinuierliche Vermietungsquote sorgen.

Die Verwaltung und Pflege des Platzes vor Ort und der Sanitäreinrichtungen, Empfang der Gruppen sowie technische Unterweisung in der Handhabung der Warmwasserbereitung in den Duschen werden durch eine Platzwartin vorgenommen.

Der Ortsgemeinderat von Kerpen hatte im Mai 2008 entschieden, den Pachtvertrag weiterzuführen, jedoch nicht in der bisherigen, langfristigen Form, sondern mit einer jeweiligen Laufzeit von 3 Jahren (01.01.2010-31.12.2012 und 01.01.2013-31.12.2015) und einem jährlichen Pachtzins von 600 Euro. Dies wurde vom Jugendhilfeausschuss letztmalig am 24. Mai 2012 beschlossen.

In § 8 des Pachtvertrages ist geregelt, dass ein Jahr vor Ablauf des Vertrages zwischen den Parteien über die weitere Verlängerung verhandelt wird.

Mit Schreiben vom 29. April 2015 hat der Ortsbürgermeister dem Kreisjugendamt mitgeteilt, dass der Ortsgemeinderat Kerpen am 01. April 2015 beschlossen hat, der Verlängerung des Pachtvertrages um weitere 3 Jahre zu den gleichen Konditionen zuzustimmen.

Für das Jahr 2016 sind bereits etliche Belegungsverträge mit Jugend- und Familiengruppen geschlossen worden. Auch für 2017 liegen dem Kreisjugendamt schon Belegungsanfragen vor.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt einer Verlängerung des als Anlage beigefügten Pachtvertrages des Jugend- und Familienzeltplatzes Kerpen / Eifel zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage den Pachtvertrag um weitere 3 Jahre (01.01.2016-31.12.2018) mit der Ortsgemeinde Kerpen zu schließen.

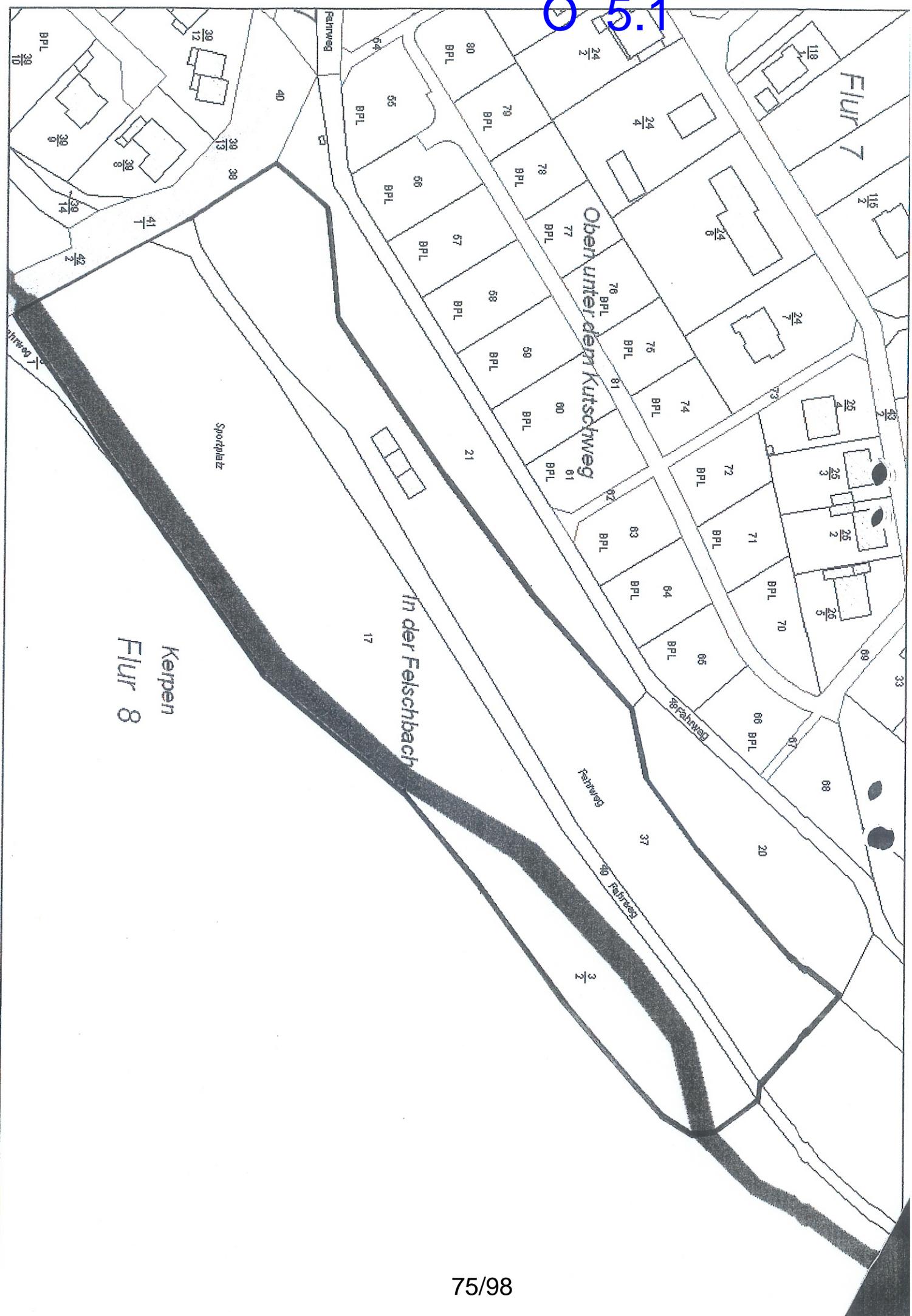
Anlage Pachtvertrag Kerpen

Anlage Pachtvertrag Kerpen 2016 -2018

AnlageZPBenutzungsordnung Anlage Pachtvertrag Zeltplatz

AnlageZPPlatzordnung Anlage Pachtvertrag Zeltplatz

Ö 5.1



Kerpen  
Flur 8



## Pachtvertrag

Zwischen

der Ortsgemeinde Kerpen, vertreten durch den Ortsbürgermeister Rudolf Raetz, Adenauer Straße 27, 54576 Kerpen,

und

dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und Ltd. Kreisrechtsdirektor Tillmann Lonnes, Oberstraße 91, 41460 Neuss,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

Die Ortsgemeinde Kerpen ist Eigentümerin der im Grundbuch von Kerpen eingetragenen Grundstücke Flur 8, Flurstücke Nr. 17, 37, 49 und 3/2.

Die vorbezeichneten Grundstücke umfassen eine Größe von ca. 2,4535 ha.

Die als Anlage diesem Vertrag beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Vertrages.

Zustand und Nutzungsart dieser Grundstücke sind bekannt und werden wie gegeben anerkannt.

### § 2

Die Ortsgemeinde Kerpen überlässt dem Rhein-Kreis Neuss den Gebrauch und die Nutzung der unter § 1 näher bezeichneten Grundstücke.

Der Rhein-Kreis Neuss hat der Ortsgemeinde Kerpen dafür einen Pachtzins in Höhe von 600,00 Euro jährlich zu zahlen.

Der Betrag ist fällig zum 1. April des jeweils laufenden Jahres und auf das Konto der Ortsgemeinde Kerpen bei der Verbandsgemeindekasse in Hillesheim zu zahlen.

### § 3

Der Rhein-Kreis Neuss betreibt auf den angepachteten Grundstücken einen Jugendzeltplatz.

Die Ortsgemeinde Kerpen bestätigt, dass der Pachtgegenstand für den vom Rhein-Kreis Neuss vorgesehen Zweck keine offensichtlichen Mängel beinhaltet.

Soweit die Benutzung der Grundstücke für den vorbezeichneten Zweck infolge von Rechtsmängel beeinträchtigt wird, hat die Ortsgemeinde Kerpen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Beseitigung dieser Mängel zu sorgen.

## § 4

Der Rhein-Kreis Neuss nutzt die in § 1 genannten Flächen als Jugendzeltplatz und stellt diesen Jugendzeltplatz Jugendverbänden, Jugendgruppen, Schulen und Familien für diesen Zweck zur Verfügung.

## § 5

Mit Abschluss des Pachtvertrages verpflichtet sich die Ortsgemeinde Kerpen, dem Rhein-Kreis Neuss die Nutzung des Sportplatzes (Lage: Grundbuch von Kerpen, Flur 8, Flurstück Nr. 17) zu gestatten.

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, den Sportplatz zu warten und zu unterhalten sowie in Folge seiner Benutzung entstandene Schäden an den Einrichtungen des Sportplatzes zu beseitigen. Zusätzliche Einrichtungen und Verbesserungen wird der Rhein-Kreis Neuss auf seine Kosten nur dann vornehmen, wenn die Ortsgemeinde Kerpen dem zustimmt.

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, im Bereich der Ortsgemeinde Kerpen ansässigen Vereinen und Jugendlichen den Sportplatz für Einzelveranstaltungen und Übungsstunden nach Absprache kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die durch die Veranstaltungen bzw. Übungsstunden evtl. verursachten Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen sind von den Vereinen auf deren Kosten zu beseitigen; diese Haftung gilt auch sinngemäß für die Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Die Verpflichtung des Rhein-Kreis Neuss zur Überlassung des Sportplatzes an örtliche Vereine besteht nicht, wenn ein vorrangiges Interesse des Rhein-Kreises Neuss an der Benutzung des Sportplatzes besteht.

## § 6

Soweit für die Einrichtung des Jugendzeltplatzes öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sind, wird die Ortsgemeinde Kerpen den Rhein-Kreis Neuss insoweit unterstützen.

Die Ortsgemeinde Kerpen ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Rhein-Kreis Neuss bei der Betreuung und Verwaltung des Jugendzeltplatzes behilflich.

## § 7

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, infolge des Betriebs auf dem Jugendzeltplatz entstehende Belästigungen oder Beeinträchtigungen der Ortsgemeinde Kerpen oder ihrer Bürger so gering wie möglich zu halten. Die „Benutzungs- und Gebührenordnung für den Jugendzeltplatz „Felschbachtal“ des Rhein-Kreises Neuss in Kerpen/Eifel“ und die „Platzordnung für den Jugend- und Familienzeltplatz „Felschbachtal“ in Kerpen/Eifel“, welche diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind, sind Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Der Rhein-Kreis Neuss haftet der Ortsgemeinde Kerpen gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die aus der Einrichtung und dem Betrieb des Jugendzeltplatzes entstehen. Soweit durch die vom Rhein-Kreis Neuss gestattete Benutzung des Jugendzeltplatzes Schäden verursacht werden, wird der Rhein-Kreis Neuss diese

Schäden beseitigen. Soweit der Ortsgemeinde Kerpen wegen Schäden, für die der Rhein-Kreis Neuss einzustehen hat, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher zustehen, wird die Ortsgemeinde Kerpen diese Ansprüche an den Rhein-Kreis Neuss abtreten.

#### § 8

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Pachtzeit von drei Jahren.

Pachtbeginn ist der 01.01.2016 und Pachtende der 31.12.2018.

Ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien über eine eventuelle Verlängerung des Pachtvertrages verhandeln.

#### § 9

Die aus der Nutzung und dem Betrieb der Grundstücke resultierenden Nebenkosten wie Steuern, Abgaben und sonstige Leistungen hat der Rhein-Kreis Neuss zu tragen.

#### § 10

Jedem Vertragspartner steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn der andere Vertragspartner mit wesentlichen Vertragsleistungen länger als sechs Monate in Verzug ist.

Soweit die Nutzung der Grundstücke aus anderen als von der Ortsgemeinde Kerpen zu vertretenden Gründen nicht mehr zumutbar ist, erhält der Rhein-Kreis Neuss ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Pachtjahres.

Der Ortsgemeinde Kerpen steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf die Kündigungserklärung folgenden Monats für den Fall zu, dass Benutzergruppen so erheblich gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung oder gegen die Platzordnung verstoßen, dass damit eine unzumutbare Beeinträchtigung oder Belästigung der Ortsgemeinde Kerpen und ihrer Einwohner verbunden ist.

Eine Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

#### § 11

Nach Beendigung des Vertrages hat der Rhein-Kreis Neuss die von ihm errichteten und mit dem Grundstück fest verbundenen Einrichtungen an die Ortsgemeinde Kerpen unentgeltlich zu übertragen. Sollte die Ortsgemeinde Kerpen an der Übertragung dieser Einrichtungen nicht interessiert sein, hat sie dies dem Rhein-Kreis Neuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Kündigungsschreibens mitzuteilen. In diesem Falle gehen die Kosten der Beseitigung dieser Einrichtungen zu Lasten des Rhein-Kreises Neuss.

Der Rhein-Kreis Neuss hat nach Beendigung der Pachtzeit das ihm zur Nutzung überlassene Gelände in ordnungsgemäßen Zustand der Ortsgemeinde Kerpen zu übergeben.

§ 12

Erfüllungsort ist Kerpen.

Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner Daun.

§ 13

Die durch Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten und Lasten trägt der Rhein-Kreis Neuss.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15

Soweit eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsregelungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Regelung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt.

Neuss, den \_\_\_\_\_

Kerpen, den \_\_\_\_\_

Für den Rhein-Kreis Neuss:

Für die Ortsgemeinde Kerpen:

\_\_\_\_\_  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Rudolf Raetz  
Ortsbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Tillmann Lonnes  
Ltd. Kreisrechtsdirektor

## Benutzungs- und Gebührenordnung

### **für den Jugendzeltplatz „Felschbachtal“ des Rhein-Kreises Neuss in Kerpen / Eifel**

1. Der Jugendzeltplatz des Rhein-Kreises Neuss wurde geschaffen, dem Wohle der Jugend zu dienen. Er bietet Gelegenheit zur Durchführung von Zeltlagern mit Kinder- und Jugendgruppen in naturnaher und erlebnisreicher Umgebung.
2. Der Rhein-Kreis Neuss als Träger vermietet den Jugendzeltplatz „Felschbachtal“ an verantwortlich geführte Jugendgruppen - die in der Regel nach § 75 KJHG anerkannt sind - und an Schulklassen.
3. Anmeldungen sind schriftlich an das Jugendamt zu richten. Der Empfang und die Abmeldung der Gruppen in Kerpen (Schlüsselübergabe bzw. -rückgabe) erfolgen bei der Ortsbeauftragten, Frau Elvira Frings, Eulersteierstraße 4, 54578 Kerpen.
4. Für die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen werden je Übernachtung und Teilnehmer 4,00 € erhoben. Den Inhabern der Familienkarte Rhein-Kreis Neuss sowie der Jugendleiterkarte (JuLeiCa) werden Vergünstigungen gewährt. Belegungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung des Jugendamtes möglich. Die Belegungsgebühren und die Kosten für Energie- und Wasserverbrauch werden nach den Belegungen in Rechnung gestellt.
5. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt keine Haftung für selbst verschuldete Unfälle und abhanden gekommene Sachen. Eine entsprechende Versicherung ist nachzuweisen.
6. Für Beschädigungen und abhanden gekommenes Inventar des Zeltplatzes haftet der verantwortliche Leiter der Gruppe oder der Träger der Maßnahme. Der Benutzer hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
7. Vor dem Verlassen des Platzes sind alle Türen der Gebäude zu verschließen. Bei Beendigung des Lagers sind das Gelände und die sanitären Einrichtungen gründlich zu säubern (Reinigungsmaterial wird von der Ortsbeauftragten zur Verfügung gestellt).
8. Offenes Feuer (Grillen) ist nur auf der vorgesehenen Feuerstelle zugelassen.
9. Es wird von den Benutzern pflegliche Behandlung der Einrichtungen des Platzes und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den Bewohnern der Gemeinde Kerpen erwartet.
10. Die maximale Belegungskapazität beträgt 100 Personen. Die gleichzeitige Belegung durch verschiedene Gruppen ist möglich.



## Platzordnung

### für den Jugend- und Familienzeltplatz „Felschbachtal“ in Kerpen/Eifel

Um den Aufenthalt für die Gruppen auf dem Zeltplatz, für die Bewohner des Ortes und der Umgebung so angenehm wie möglich zu machen, wird um Beachtung und Einhaltung folgender Punkte gebeten:

- Im eigenen Interesse den Zählerstand (elektrische Energie, Wasser und Gas) vor und nach der Maßnahme zusammen mit dem/der Beauftragten des Jugendamtes Rhein-Kreis Neuss ablesen und gegenzeichnen.
- Die Bedienung der Gasanlage darf nur durch den/die Platzwart/in erfolgen.
- Auf dem Bolzplatz dürfen keine Zelte aufgestellt werden.
- Grill- und Lagerfeuer bitte **nur** an den vorgesehenen Feuerstellen entzünden.
- Holz für das Feuer: Bitte kein Feuerholz unbefugt aus dem Wald entnehmen, dieses kann gegen einen geringen Kostenbeitrag angeliefert werden (bitte über den/die Platzwart/in bestellen).
- Das Feuer ist nachts abzulöschen (Rauchentwicklung!).
- Ab 22.00 Uhr muß die Lautstärke auf dem Platz eingeschränkt werden.
- Der Bach darf nicht aufgestaut werden, da hierdurch der Fischbestand gefährdet würde.
- Fahrzeuge dürfen nur zum direkten Materialtransport (Be- und Entladen) auf dem Wiesengelände abgestellt werden.
- Der Platz und die Umgebung ist unbedingt sauber zu halten (Papier und Abfälle!).
- Die sanitären Anlagen sind durch die Gruppen selbst (nach Anweisung des/der Platzwartes/in) zu reinigen.
- Bitte vor der Abreise Kühlschränke reinigen, Netzstecker ziehen und Türen offen lassen!
- Bitte das vorhandene Material pfleglich behandeln und nach dem Aufenthalt am vorgesehenen Platz wieder einlagern.
- Eventuell eintretende Schäden an den Gebäuden oder auf dem Gelände sind dem/der Platzwart/in bekanntzugeben.
- Vor der Abreise kontrolliert der/die Platzwart/in gemeinsam mit den Gruppen den Platz und die Gebäude und nimmt die Schlüssel wieder entgegen.

Das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss wünscht allen Gruppen auf dem Jugendzeltplatz „Felschbachtal“ einen schönen Aufenthalt.



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0658/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Bericht des Vorsitzenden des Gemeindejugendringes Jüchen e.V. zur internationalen Jugendbegegnung im Rahmen der Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Leers**

**Sachverhalt:**

Seit 2006 ist der Gemeindejugendring Jüchen e.V. Träger der regelmäßigen Jugendbegegnungen im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Jüchen und der französischen Gemeinde Leers in Nordfrankreich.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.02.2014 bat Herr Bredt als Vorsitzender des Gemeindejugendringes Jüchen darum, dass in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eine Präsentation zu diesem Themenbereich vorgetragen werde. Dem stimmte der Ausschuss zu.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0676/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Gemeinde Rommerskirchen auf Bezuschussung einer deutsch-französischen Jugendbegegnung 2015 in Rommerskirchen und Ratingen mit der Partnergemeinde Mouilleron le Captif**

**Sachverhalt:**

Seit 2004 finden im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Rommerskirchen und der französischen Kommune Mouilleron le Captif, im 2-jährlichen Abstand, Begegnungen junger Menschen während der Sommerferien statt. Das Veranstaltungsland wechselt dabei paritätisch zwischen den Partnerkommunen ab. Nach 2004, 2008 und 2012 fungiert die Gemeinde Rommerskirchen nun wieder im Jahre 2015 als Gastgeber.

Aus organisatorischen Gründen übernimmt die Gemeinde Rommerskirchen die Trägerschaft und die pädagogische Leitung übernimmt das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss.

Die diesjährige Begegnung ist geplant vom 18.07. bis 27.07.2015. Das Programm beinhaltet sowohl einen mehrtägigen Aufenthalt in den Familien der Teilnehmer aus Rommerskirchen wie auch ein intensives gemeinsames Gruppenerleben in der Jugendherberge in Ratingen.

Es soll ein umfassendes Bild über Geschichte, Lebensweise und Kultur des Gastgeberlandes vermittelt werden. Außerdem ist den jungen Menschen ausreichend freie Zeit eingeräumt, die sie nach eigenen Bedürfnissen gestalten können zum Austausch mit den Gästen.

Teilnehmen werden jeweils 15 Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren und jeweils 3 Betreuer/innen.

Im Finanzierungsplan zum Antrag vom 18.05.2015 für die Begegnung 18. bis 27.07.2015 sind Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 8.860,00 € ausgewiesen. Diese entstehen im Wesentlichen während der Unterbringung im Schullandheim, für Verpflegung und für Programmaktivitäten. Der Reisebus der französischen Gruppe mit Fahrer bleibt „vor Ort“ und kann für die Programmfahrten aller Teilnehmer genutzt werden. Die Gemeinde Rommerskirchen hat beim deutsch-französischen Jugendwerk einen Zuschuss von 4.860,00 € beantragt.

Weiterhin kann der Antragsteller über Teilnehmer- bzw. Elternbeiträge der Jugendlichen aus der Gemeinde Rommerskirchen sowie über Eigenmittel in Höhe von ca. 2.000,00 € verfügen. Nicht unerwähnt soll hierbei bleiben, dass die Familien zusätzliche Leistungen in Verbindung mit der zeitweiligen Unterbringung der französischen Freunde erbringen.

Mit dem Antrag vom 18.05.2015 hat die Gemeinde Rommerskirchen einen Zuschuss zu den Restkosten in Höhe von 2.000,00 € gemäß Position 6.2.8 des Kreisjugendförderplanes beantragt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Rommerskirchen erhält gem. Position 6.2.8 des Jugendförderplanes zu den Kosten in Höhe von 8.860,00 € für die Durchführung einer deutsch-französischen Jugendbegegnung im Zeitraum 18. bis 27.07.2015 einen Zuschuss aus Mitteln der Jugendamtsumlage von bis zu 2.000,00 €.

Voraussetzung ist die Teilnahme von jeweils 15 Jugendlichen (ges. 30 TN) und jeweils 3 Betreuer/innen für die Dauer von 10 Tagen.

Die Mittel stehen beim PSP Element Jugendarbeit, Kostenart SAP 53180270, zur Verfügung.

**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0691/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.05.2015:  
Versorgung des Jugendamtsbezirks des Rhein-Kreises Neuss mit Kita-Plätzen**

**Sachverhalt:**

**Frage 1:**

Wie viele beim Landesjugendamt zum 15.03.2015 beantragte Plätze in Kindertagesbetreuung wurden genehmigt, aufgeteilt nach Tagespflege und Kita-Plätzen?

**Antwort der Verwaltung zu 1:**

beantragt und genehmigt		ohne Behinderung	mit Behind.	insgesamt
Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		402,35	1	403,25
Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		1748,75	46,75	1795,6
gesamt		2151,1	47,75	2198,85

Kindertagespflege	beantragt & genehm.			
	140			

**Frage**

- 2:** Wie verteilen sich die Kita-Plätze auf die unterschiedlichen Gruppentypen und Betreuungszeiten, aufgeteilt in U 3 und Ü 3?
- 3:** Wie viele Anmeldungen stehen dem Platzangebot aktuell gegenüber, aufgeteilt nach Kindertagespflege und Kita-Plätzen?

**Antwort der Verwaltung zu 2 und 3:**

Gruppenform I	Kinder unter 3 J.		Plätze lt. Bedarfsplanung	
	beantragt & genehm.	Kinder mit Beh.	Kinder ab 3 J.	
25	32,59			
35	100,35			
45	107,91	1		
	240,85		274	33,15
Gruppenform II				
25	10,25			
35	54,33			
45	96,92			
	161,5		155	-6,5
Gruppenform I	Kinder über 3 J.			
	beantragt & genehm.			
25	35,58			
35	198,84	1		
45	545			
	779,42		683	-96,42
Gruppenform III	Kinder über 3 J.			
	beantragt & genehm.			
25	120,68	2		
35	509,09	12,75		
45	339,56	31		
	969,33	47,75	1014	-3,08
gesamt	2198,85		2126	-72,85

Anzahl der Gruppen 107

**Frage 4:**

Sind für das Kita-Jahr 2015/2016 planerisch Überbelegungen vorgesehen? Falls ja, wie viele, aufgeteilt in U 3 und Ü 3?

**Antwort der Verwaltung zu 4:**

Planungen für das Kindergartenjahr 2015/16		Plätze U3
Schaffung von Großtagespflegestellen in Jüchen Rektor-Thoma-Straße zum 01.08.2015		9
Rommerskirchen Sebastianusstraße zum 01.10.2015		9
Jüchen Gartenstraße zum Sommer 2016 Korschenbroich, geeignete Räume werden noch in Kooperation mit der Stadt gesucht		9

Planungen für das Kindergartenjahr 2016/17			
Kindertageseinrichtung Rommerskirchen	40 Plätze		8
Kindertageseinrichtung Korschenbroich	80 Plätze		10

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Anfrage zum Thema.Kita-Plätze





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Herrn  
Dirk Rosellen

versandt per Email:  
dirk\_rosellen@gmx.de

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 20. Mai 2015  
Marco Becker / Renate Dorner-Müller

### Versorgung des Jugendamtsbezirks des Rhein-Kreises Neuss mit Kita-Plätzen

Sehr geehrter Herr Rosellen,

zwei Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres haben wir folgende Fragen, deren Beantwortung durch die Verwaltung wir in der Sitzung des **Jugendhilfeausschusses am 11. Juni 2015** erbitten:

1. Wie viele beim Landesjugendamt zum 15.3.2015 beantragte Plätze in Kindertagesbetreuung wurden genehmigt, aufgeteilt nach Tagespflege und Kita-Plätzen?
2. Wie verteilen sich die Kita-Plätze auf die unterschiedlichen Gruppentypen und Betreuungszeiten, aufgeteilt in U 3 und Ü 3?
3. Wie viele Anmeldungen stehen dem Platzangebot aktuell gegenüber, aufgeteilt nach Kindertagespflege und Kita-Plätzen?
4. Sind für das Kita-Jahr 2015/2016 planerisch Überbelegungen vorgesehen? Falls ja, wie viele, aufgeteilt in U 3 und Ü 3?

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker  
Kreistagsabgeordneter

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email



**Sitzungsvorlage-Nr. 51/0692/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2015:  
Nebentätigkeiten und Auslandsunterbringung**

**Sachverhalt:**

**Frage 1:**

Gehen Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss einer erlaubten Nebentätigkeit im Jugendhilfebereich nach?

**Antwort der Verwaltung zu 1:**

Vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss geht keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter einer erlaubten Nebentätigkeit im Jugendhilfebereich nach.

**Frage 2:**

Sind Jugendliche aus dem Jugendamtsbezirk Rhein-Kreis Neuss im Ausland stationär untergebracht? Falls ja, finden regelmäßige Hilfeplangespräche im Ausland statt bzw. durch welche anderen Maßnahmen findet eine Kontrolle der Einrichtungen statt?

**Antwort der Verwaltung zu 2:**

Aus dem Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Neuss befindet sich zurzeit ein Jugendlicher im Rahmen einer individualpädagogischen Maßnahme im Ausland. Der Jugendliche ist in einer Projektstelle in Polen über Wellenbrecher e.V. untergebracht. Die Maßnahme wurde im Einvernehmen mit der allein sorgeberechtigten Mutter und dem Jugendlichen in die Wege geleitet.

Hilfeplangespräche finden im Wechsel vor Ort in Polen und in Deutschland statt. Die Mutter besucht darüber hinaus ihren Sohn regelmäßig mit den Geschwistern in Polen. Die Ferien verbringt der Jugendliche zum Teil bei seiner Mutter und den Geschwistern in Deutschland.

Zur Kontrolle des Hilfeverlaufs findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten in Form von Telefonaten und Protokollen statt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Anfrage zum Thema.Nebentätigkeiten und Auslandsunterbringung



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Herrn  
Dirk Rosellen

versandt per Email:  
dirk\_rosellen@gmx.de

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 21. Mai 2015  
Marco Becker / Renate Dorner-Müller

**Anfragen**

Sehr geehrter Herr Rosellen,

am 30.04.2015 berichtete die Sendung Monitor über die stationäre Unterbringung Jugendlicher in Ungarn in einer Einrichtung, die von Mitarbeitern des Jugendamtes Gelsenkirchen in einer zeitweise erlaubten Nebentätigkeit gegründet und betrieben wurde.

Gleichzeitig wurde die stationäre Einrichtung St. Josef in Gelsenkirchen so stark belegt, dass die ungarische Einrichtung die Jugendlichen aufnahm, die in Gelsenkirchen nicht mehr aufgenommen werden konnten. Dafür hätten die ungarische Einrichtung im Eigentum der Gelsenkirchener Jugendamtsmitarbeiter 5.500 Euro pro Kind und Monat erhalten.

Das Heim in Ungarn unterliegt nicht der deutschen Heimaufsicht, rechtlich sind keine Kontrollmöglichkeiten bei der Auslandsunterbringung vorgesehen. Monitor berichtete über einen anderen Fall aus der Stadt Dorsten, in dem der Jugendliche bei seiner Auslandsunterbringung praktisch keine pädagogische Betreuung hatte. (Nähere Informationen unter: <http://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/mit-kindern-kasse-machen-heimkinder-104.html>)

Wir gehen nicht davon aus, dass Ähnliches im Rhein-Kreis Neuss vorliegt.

Dennoch haben wir vor diesem Hintergrund zur Sitzung des **Jugendhilfeausschusses am 11. Juni 2015** die folgenden beiden Fragen:

1. Gehen Mitarbeiter\*innen des Jugendamtes des Rhein-Kreises-Neuss einer erlaubten Nebentätigkeit im Jugendhilfebereich nach?
2. Sind Jugendliche aus dem Jugendamtsbezirk Rhein-Kreis-Neuss im Ausland stationär untergebracht? Falls ja, finden regelmäßige Hilfeplangespräche im Ausland statt bzw. durch welche anderen Maßnahmen findet eine Kontrolle der Einrichtungen statt?

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker  
Kreistagsabgeordneter

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2.1 Jahresbericht 2014 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle	
Vorlage 51/0649/XVI/2015	5
Anlage 1 zu TOP 2.1 51/0649/XVI/2015	7
Anlage 2 zu TOP 2.1 51/0649/XVI/2015	9
TOP Ö 2.2 Vereinbarung zur Vernetzung und Kooperation im Kinderschutz zwischen	
Vorlage 51/0650/XVI/2015	17
Anlage 1 zu TOP 2.2 51/0650/XVI/2015	19
TOP Ö 2.3 Ausbau und Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen	
Vorlage 51/0651/XVI/2015	49
TOP Ö 2.4 Hilfe zur Erziehung - Bezuschussung der Erziehungsberatungsstellen; E	
Vorlage 51/0652/XVI/2015	53
TOP Ö 3.1 Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über di	
Vorlage 51/0653/XVI/2015	55
Anlage 1 zu TOP 3.1 51/0653/XVI/2015	57
Anlage 2 zu TOP 3.1 51/0653/XVI/2015	61
TOP Ö 4.1 Kommunale Netzwerke für Chancengleichheit und Teilhabe	
Vorlage 51/0654/XVI/2015	69
TOP Ö 4.2 Entwicklung der Arbeitstätigkeit der Betreuungsstelle des Rhein-Kreis	
Vorlage 51/0655/XVI/2015	71
TOP Ö 5.1 Verlängerung des Pachtvertrages des Jugend- und Familienzeltplatzes K	
Vorlage 51/0657/XVI/2015	73
Anlage Pachtvertrag Kerpen 51/0657/XVI/2015	75
Anlage Pachtvertrag Kerpen 2016 -2018 51/0657/XVI/2015	77
AnlageZPBenutzungsordnung Anlage Pachtvertrag Zeltplatz 51/0657/XVI/2	81
AnlageZPPlatzordnung Anlage Pachtvertrag Zeltplatz 51/0657/XVI/2015	83
TOP Ö 5.2 Bericht des Vorsitzenden des Gemeindejugendringes Jüchen e.V. zur int	
Vorlage 51/0658/XVI/2015	85
TOP Ö 5.3 Antrag der Gemeinde Rommerskirchen auf Bezuschussung einer deutsch-fr	
Vorlage 51/0676/XVI/2015	87
TOP Ö 6.1 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.05.2015: V	
Vorlage 51/0691/XVI/2015	89
Anfrage zum Thema.Kita-Plätze 51/0691/XVI/2015	93
TOP Ö 6.2 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.05.2015: N	
Vorlage 51/0692/XVI/2015	95
Anfrage zum Thema.Nebentätigkeiten und Auslandsunterbringung 51/0692/	97
Inhaltsverzeichnis	99